

Satzung
(Allgemeine Vorschrift)
des Kreises Schleswig-Flensburg über die Festsetzung von Höchsttarifen
im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr
auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne
der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG

§ 1

Zuwendungszweck, Zuständigkeit

- (1) Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt für die Beförderung von Personen im Tarif der Verkehrsgemeinschaft Schleswig-Flensburg (VGSF) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einen Ausgleich auf die nicht gedeckten Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Anwendung des VGSF-Tarifs bzw. - nach Ablösung des VGSF-Tarifs durch den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) – durch die Anwendung des SH-Tarifs entstehen. Die Verkehrsunternehmen haben auf Grund dieser Satzung keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des VGSF-Tarifs bzw. des SH-Tarifs.
- (2) Der Kreis Schleswig-Flensburg gewährt hierzu einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift und aufgrund seiner Zuständigkeit als Aufgabenträger im ÖPNV nach § 2 Abs. 2 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG SH). Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Auf Grundlage dieser Satzung wird ein Teil der dem Kreis vom Land Schleswig-Holstein nach § 1 Landesverordnung über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVFinV SH) zugewiesenen Finanzmittel an die Verkehrsunternehmen ausgereicht. Durch diese Ausgleichsleistungen werden mögliche Ansprüche der im Kreis Schleswig-Flensburg tätigen Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr abgegolten und ein Beitrag zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV geleistet.

§ 2

Höchsttarif, Rechtsgrundlagen

- (1) Der VGSF-Tarif für Zeit- und Mehrfahrtenkarten wird als Höchsttarif i.S.v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für alle Fahrgäste festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Personen im VGSF-Tarif im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG. Nach Ablösung des VGSF-Tarifs durch den SH-Tarif ersetzt der SH-Tarif für Zeit- und Mehrfahrtenkarten den VGSF-Tarif für Zeit- und Mehrfahrtenkarten als Höchsttarif.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel nach § 1 Abs. 1 ÖPNVFinV SH durch das Land Schleswig-Holstein oder für den Fall, dass das Land Schleswig-Holstein keine Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte, unter der Bedingung, dass sich der Kreis zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln entschließt.
- (3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Ausgleichsleistungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Ausgleichsleistungen gelten diese Satzung sowie die Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO SH) und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO SH mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Allgemeinen Vorschrift keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Zweckes geboten sind, und das Verwaltungsverfahrensgesetz Schleswig-Holstein (VwVfG SH).
- (4) Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Vorschrift verbindlich.
- (5) Die Mindesthöhe einer Ausgleichsleistung muss im Einzelfall mindestens 10.000,00 Euro betragen. Unterhalb dieser Schwelle besteht kein Anspruch auf eine Ausgleichsleistung.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Vorschrift bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Verkehrsunternehmen": Unternehmen, die im Kreis Schleswig-Flensburg Personenbeförderungsleistungen durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG, die Betriebsführung für einen nach den vorgenannten Normen

genehmigten Linienverkehr oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis innehaben.

- b) „Höchsttarif“: VG SF-Tarif und SH-Tarif Stufe 2 für Zeit- und Mehrfahrtenkarten (Jedermann- und Sondertarife für bestimmte Personengruppen) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg. Nach Ablösung des VG SF-Tarifs und des SH-Tarifs Stufe 2 durch den SH-Tarif (Stufe 3) wird der SH-Tarif für Zeit- und Mehrfahrtenkarten (Jedermann- und Sondertarife für bestimmte Personengruppen) auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg zum Höchsttarif.
- c) "Referenztarif": Tarif, den Unternehmen im Kreis Schleswig-Flensburg für Zeit- und Mehrfahrtenkarten anwenden würden, wenn sie ihre Betriebskosten vollständig durch Fahrgeldeinnahmen decken müssten. Er wird auf Basis der Nutzungshäufigkeit je Fahrkarte und dem genehmigten geltenden Tarif für die Einzelfahrt (Jedermann-Tarif) gebildet. Er wird über eine Tarifsatzung jährlich fortgeschrieben.
- d) "Abrechnungsjahr": Das Kalenderjahr.
- e) „Liniengenehmigung“: Liniengenehmigung im Sinne von §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder eine entsprechende einstweilige Erlaubnis im Sinne von § 20 PBefG.
- f) „Basiszinssatz“: Der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB zum Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung bekannt gegeben Basiszins.

§ 4

Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung, Ausreichungsverfahren

- (1) An den Kreis-Schleswig-Flensburg werden vom Land Schleswig-Holstein gemäß § 1 i.V.m. § 2 ÖPNVFinV SH jährlich Mittel zur Finanzierung des ÖPNV ausgereicht (ÖPNV-Mittel). Aus diesen ÖPNV-Mitteln reicht der Kreis Schleswig-Flensburg nach dieser Allgemeinen Vorschrift Mittel an die Verkehrsunternehmen weiter, die auf seinem Gebiet Linienverkehr im Sinne der §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG erbringen und den Höchsttarif anwenden. Der Kreis Schleswig Flensburg kann darüber hinaus Haushaltsmittel für Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift bereitstellen.
- (2) Die Zuweisung der Mittel nach Absatz 1 an die Verkehrsunternehmen in der VG SF erfolgt entsprechend ihrem Anteil an den Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten des Höchsttarifs im jeweiligen Abrechnungsjahr nach Durchführung der Einnahmen-aufteilung (EAV), die auf das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg entfallen.
- (3) Der Ausgleichsbetrag je Verkehrsunternehmen ist begrenzt auf die Differenz zwischen seinen Einnahmen (nach EAV) gemäß dem Höchsttarif und seinen fiktiven Einnahmen nach dem Referenztarif.

- (4) Der Ausgleich wird als Festbetragsförderung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

§ 5

Zuwendungsempfänger

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Anwendung des Höchstarifs,
 - b) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 8,
 - c) Einhaltung der Vorgaben des jeweils aktuellen Regionalen Nahverkehrsplans des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführerschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitkonzessionär in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführerschaft auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.
- (3) Unternehmen, denen vom Kreis Schleswig-Flensburg ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) 1370/2007 erteilt wurde, sind von einer Ausgleichsleistung nach dieser Satzung in dem Umfang ausgeschlossen, wenn und soweit die Anwendung des VG SF-Tarifs - bzw. nach Ablösung des VG SF-Tarifs durch den SH-Tarif – die Anwendung des SH-Tarifs Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist.

§ 6

Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der Teilnahme an der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung nach Ziffer 8
- b) Antragstellung gemäß Muster nach Anlage 1. Mit der Antragstellung sind folgende Erklärungen abzugeben:

- Verpflichtungserklärung des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg, alle Verkehrsunternehmen, die auf dem Gebiet des Kreises Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG betreiben bzw. in Zukunft betreiben werden, in den VGSF-Tarif aufzunehmen,
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplans des Kreises Schleswig-Flensburg,
- Eigenerklärung des Unternehmens, dass die Abgeltung von Tarifdefiziten nicht Bestandteil eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO (EG) 1370/2007 ist, der an das Unternehmen vergeben wurde.

§ 7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Zuschüsse sind Subventionen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz SH.

§ 8

Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung

- (1) Die im Kreis Schleswig-Flensburg im Linienverkehr nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG tätigen Verkehrsunternehmen schließen mit dem Kreis Schleswig Flensburg eine Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung (Anlage 4). Inhalte der Vereinbarung sind
 - a) Einflussnahme des Kreises Schleswig-Flensburg auf die Tarifbildung und Tariffortschreibung,
 - b) Diskriminierungsfreie Aufnahme von Verkehrsunternehmen in die VGSF und in die Einnahmenaufteilung für den Höchstattarif. Dies gilt für Verkehrsunternehmen, die mindestens eine Liniengenehmigung nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG im Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg oder eine einstweilige Erlaubnis für einen solchen Verkehr erhalten,
 - c) Bildung und Fortschreibung des Referenztarifs,
 - d) Verbleib der Fahrgeld- und Fahrgeldersatzeinnahmen bei den Verkehrsunternehmen,
 - e) Zusammenarbeit des Kreises und der Verkehrsunternehmen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift,
- (2) Die Unternehmen verpflichten sich, dem Kreis Schleswig-Flensburg die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser benötigt, um den Verwendungsnachweis nach § 7 ÖPNVFinV SH gegenüber dem Land Schleswig-Holstein zu erbringen.

§ 9

Verfahren

- (1) Ein Ausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift sind beim Service-Betrieb des Kreises Schleswig-Flensburg als Bewilligungsbehörde bis zum 31.03. des Abrechnungsjahres zu stellen, für das das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung beantragt. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. Für den Fall, dass ein Unternehmen unterjährig erst-mals eine Liniengenehmigung erhält oder die Betriebsführerschaft für eine solche Genehmigung übertragen bekommt, ist der Antrag abweichend spätestens binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung bzw. der Genehmigung der Übertragung der Betriebsführerschaft zu stellen. Die vorstehende Regelung gilt auch bei der Betriebsaufnahme aufgrund einer Einstweiligen Erlaubnis.
- (2) Mit dem Antrag nach Abs. 1 sind die auf Basis der Vorjahreswerte prognostizierten Einnahmen für das jeweilige Ausgleichsjahr anzugeben. Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist mit dem Antrag nach Abs. 1 eine plausibilisierte Einnamenschätzung für das jeweilige Ausgleichsjahr einzureichen.
- (3) Im jeweiligen Ausgleichsjahr erfolgt zunächst eine vorläufige Bewilligung, bei der die prognostizierten Einnahmen zugrunde gelegt werden. Die vorläufige Bewilligung des Ausgleichs erfolgt jeweils zum 31.03. eines Abrechnungsjahres durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt in drei Teilen:

- a) Erste Vorauszahlung in Höhe von 50 % der dem Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel zum 15.04. eines Abrechnungsjahres,
- b) Zweite Vorauszahlung in Höhe von 48 % der dem Verkehrsunternehmen vorläufig bewilligten Mittel zum 15.10. eines Abrechnungsjahres.
- c) Der gegebenenfalls verbleibende Ausgleich wird nach einer Schlussabrechnung in Form einer Schlusszahlung zum 30.04. des Folgejahres ausbezahlt.

Zum Zwecke der Schlussabrechnung melden die Unternehmen ihre tatsächlichen Einnahmen im jeweiligen Abrechnungsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres. Auf dieser Grundlage führt der Kreis die Schlussabrechnung durch und erlässt den endgültigen Bewilligungsbescheid. Im Rahmen der Vorauszahlungen entstandene Überzahlungen sind an den Kreis Schleswig-Flensburg zurück zu gewähren und nach Ablauf der im endgültigen Bewilligungsbescheid gesetzten Zahlungsfrist mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 10

Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Die Verkehrsunternehmen müssen gegenüber dem Kreis Schleswig-Flensburg einen Nachweis über die Verwendung der auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift gewährten Mittel (Verwendungsnachweis) nach Maßgabe von Anlage 2 erbringen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist jeweils für ein Abrechnungsjahr bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres zu erbringen.

§ 11

Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensationen

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im Höchsttarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine Ergebnisrechnung vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 entspricht und alle Verkehre im VG SF-Tarif umfasst. Diese Ergebnisrechnung ist von einem branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfer bzw. Beratungsunternehmen zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu bescheinigen.
- (3) Im Falle einer Überkompensation verlangt der Kreis Schleswig-Flensburg die Ausgleichsleistung anteilig in Höhe des Betrags der Überschreitung nach Absatz 1 zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr ab dem Eintritt der zur Überkompensation führenden Umstände zurück.

§ 12

Jährlicher Gesamtbericht

Der Kreis veröffentlicht einmal jährlich einen Gesamtbericht im Sinne des Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007. In dem Gesamtbericht sind aufzuführen:

- a) die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach dieser Allgemeinen Vorschrift und

- b) die den Verkehrsunternehmen jeweils gewährten Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung.

§ 13

Rückforderung von Ausgleichsleistungen

Gelingt der Verwendungsnachweis nicht, so sind die Ausgleichsleistungen in der Höhe, für den ein Nachweis nicht gelingt, einschließlich Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem Basiszinssatz ab (teilweiser) Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheids zurück zu gewähren.

§ 14

Grundsätze wirtschaftlichen Handelns/Anreizregelung gem. Anhang VO 1370

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in aus-reichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Regionalen Nahverkehrsplan des Kreises Schleswig-Flens-burg. Da die Ausgleichsleistung nach dieser Allgemeinen Vorschrift beschränkt ist auf die Differenz zwischen Höchsttarif und dem Referenztarif und keine Garantie für eine vollständige Erstattung dieser Differenz besteht, tragen die Verkehrsunternehmen das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 15

Umsatzsteuer

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch nachträglich um die betreffenden Beträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung.

§ 16

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung ist teilnetzspezifisch beschränkt und läuft wie folgt aus:

Teilnetz West: zum 31.12.2028

Teilnetz Ost: zum 30.06.2021

Schleswig, den 24.06.2020

Dr. Wolfgang Buschmann

Landrat

Anlagen:

- 1) Antrag auf Zuwendung
- 2) Verwendungsnachweis
- 3) Festsetzung Höchst- und Referenztarif für das jeweilige Fahrplanjahr
- 4) Durchführungsvorschrift